



Datum: 04.03.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---------------------------------------------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Bildung und Sport	Sachbearb.: Frau Hansknecht
-----------------	-------------------------------------------------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

TOP: Eingangsklassenbildung an den städt. Grundschulen für das Schuljahr 2025/26*Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach den Vorgaben des § 46 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 6a der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-RL) entscheidet der Schulträger unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Die Zahl der Eingangsklassen darf die Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl - KKR) nicht überschreiten. Die Berechnung der KKR erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres.

Nach den Vorgaben der AVO-RL wird zur Ermittlung der Zahl und der Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen die voraussichtliche Zahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen aller Grundschulen der Kommune durch die Zahl 23 dividiert und bei einem Quotienten kleiner gleich 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Dabei sind auch jene Schüler/innen zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr weiterhin Eingangsklassen besuchen werden (i.d.R. Schüler/innen ab dem 2. Schulbesuchsjahr bei jahrgangsübergreifenden (JÜ) Unterricht, d.h. der aktuelle Jahrgang 1 des Schuljahres 2024/25). Von der Schmallenberger Grundschulen arbeitet nur die Grundschule Bad Fredeburg jahrgangsübergreifend.

Die nun vorliegenden Anmeldezahlen und die sich daraus ergebenden KKR für das kommende Schuljahr 2025/26 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Schule	Anzahl	KI. 1 SJ 2024/25 JÜ u. 3.SBJ	Summe
Grundschule Schmallenberg mit Teilstandort Gleidorf	78		
Grundschule Oberkirchen	25		
Grundschule Fleckenberg	17		
Grundschule Berghausen	34		
Grundschule Bödefeld	22		
Grundschule Bad Fredeburg	31	58	89
gesamt	207	58	
gesamt mit JÜ-Jahrgängen	265		
KKR (/23)	11,521739		
KKR gerundet	12		

(SJ=Schuljahr, JÜ=jahrgangsübergreifender Unterricht, SBJ=Schulbesuchsjahr,
KKR=Kommunale Klassenrichtzahl)

Die so ermittelte Kommunale Klassenrichtzahl beträgt 12, d.h. es dürfen 12 Eingangsklassen gebildet werden.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen beträgt bei einer Schülerzahl von
 15 bis zu 29 eine Klasse;
 bei 30 bis 56 zwei Klassen;
 bei 57 bis 81 drei Klassen;
 bei 82 bis 104 vier Klassen.

Die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen zum Schuljahr 2025/26:

Schule	Anzahl der Ein- gangsklassen	Zulässige Anzahl Schüler*innen
Grundschule Schmallenberg mit Teilstandort Gleidorf	3	max. 81
Grundschule Oberkirchen	1	max. 29
Grundschule Fleckenberg	1	max. 29
Grundschule Berghausen	2	max. 56
Grundschule Bödefeld	1	max. 29
Grundschule Bad Fredeburg (jahrgangsübergr.)	4	max. 104
insgesamt	12	

In einem Gespräch am 09.12.2024, an dem auch der zuständige Schulaufsichtsvertreter teilgenommen hat, wurde die Verteilung mit den Grundschulleitungen erörtert. Danach wurde die Entscheidung Anfang Januar fristgerecht schriftlich mitgeteilt.